

Mandantenrundschriften Autorecht II vom 29.08.2005

Sehr geehrte Mandanten,

auch im 3. Quartal 2005 möchten wir Sie über neue Entwicklungen im Autorecht informieren.

Der Bundesgerichtshof hatte Ende letzten Jahres zu entscheiden, ob die für den Gebrauchsgüterkauf geltende Vorschrift des § 475 Abs.1 BGB neuer Fassung dem in einem Kaufvertrag vereinbarten Gewährleistungsausschluss entgegensteht, wenn der Vertragspartner des Unternehmers bei Vertragsschluss einen gewerblichen Verwendungszweck vortäuscht, um das Geschäft zustande zu bringen.

Dieser Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Der Käufer eines gebrauchten Fahrzeugs begehrte die Rückabwicklung des Kaufvertrages mit der Begründung, das Fahrzeug weise technische Mängel auf. In dem Vertrag war jedoch eine Sondervereinbarung enthalten, nachdem ein Händlergeschäft vorläge und die Gewährleistung ausgeschlossen wäre.

Im Urteil vom 22.12.2004 hat der Bundesgerichtshof festgelegt, dass eine Berufung auf die Regeln des Verbrauchsgüterkaufs durch den Käufer in diesem Fall verwehrt ist und der Gewährleistungsausschluss zur Anwendung kommt.

Ein Verbrauchsgüterkauf liegt vor, wenn der Verkäufer einer beweglichen Sache ein Unternehmer ist, der Käufer ein Verbraucher. Die Vorschriften zum Verbraucherschutz sollen dem Ausgleich der strukturellen Unterlegenheit des Verbrauchers im Geschäftsverkehr dienen.

Tritt aber derjenige, der die Kaufsache in Wirklichkeit nur zu privaten Zwecken nutzen möchte, wie ein Gewerbetreibender auf, dann kann er vom Unternehmer an dem geschlossenen Vertrag festgehalten werden.

Dieses Urteil mit dem Aktenzeichen VIII ZR 91/04 ist abgedruckt in der Zeitschrift MDR 2005, S.503f.

Eine interessante Frage zum AGB-Recht beim Neuwagenkauf lag dem Oberlandesgericht Jena zur Entscheidung vor.

In einem Vertrag über den Kauf eines Neuwagens wurde in den AGB Folgendes geregelt: Nimmt der Käufer die Kaufsache nach Ablauf von 14 Tagen nach der Bereitstellungsanzeige nicht an, so kann der Verkäufer nach einer von ihm gesetzten erfolglos verstreichenden Frist vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen. Macht der Käufer Schadensersatz geltend, dann beträgt dieser 15% des vereinbarten Kaufpreises.

In dem Urteil vom 26.04.2005 entschied das OLG Jena, dass diese Schadenspauschale von 15% nicht gegen § 309 Nr. 5a BGB neuer Fassung verstößt.

§ 309 Nr.5a BGB besagt, dass AGB unwirksam sind, wenn ein pauschalierter Schadensersatzanspruch den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden oder die gewöhnlich eintretende Wertminderung übersteigt.

Eine Pauschale von 15% übersteigt nicht den im Neuwagenhandel branchentypischen Durchschnittsgewinn. Sie rechtfertigt sich daraus, dass die Nichtabnahme des Pkw einer Nichterfüllung des Kaufvertrages gleichkommt. Zu berücksichtigen ist auch, dass in diese Pauschale ebenfalls Kosten mit einfließen, die dadurch entstehen, dass das Autohaus den gekauften Pkw zur Abholung bereithält. Dafür müssen sowohl das Autohaus als auch Personal vorgehalten werden.

Die Pauschale ist hierbei ausgehend von dem Bruttopreis des Fahrzeugs zu berechnen.

Das Urteil mit dem Aktenzeichen 8 U 702/04 ist abgedruckt in der Zeitschrift Deutsches Autorecht 2005, S.399f.

Das Oberlandesgericht Nürnberg hatte in einem gewährleistungsrechtlichen Rechtsstreit zu entscheiden, ob die Abweichung von der in einer vertraglich festgehaltenen Angabe eines bestimmten Modelljahres einen Mangel darstellt.

Folgender Sachverhalt lag der Entscheidung zugrunde: Der Käufer eines gebrauchten Pkw stellte fest, dass der gekaufte Wagen nicht zu dem im Vertrag angegebenen Modelljahr 2002, sondern zum vorhergehenden Modelljahr gehört. Es stellte sich die Frage, ob der Käufer aufgrund dessen vom Kaufvertrag zurücktreten kann.

Das OLG Nürnberg legte fest, dass in diesem Fall die vereinbarte Beschaffenheit „Modelljahr 2002“ nicht vorliegt und deshalb ein Sachmangel im Sinne des § 434 Abs. 1S.1 BGB neuer Fassung gegeben ist, der zu einem Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt.

Unter Beschaffenheit sind dabei der tatsächliche Zustand der Kaufsache und die mit ihm verbundenen Eigenschaften zu verstehen. Mit der Angabe des Modelljahres wird zum Ausdruck gebracht, dass das Fahrzeug innerhalb eines bestimmten Zeitraumes produziert wurde und die bis zum Beginn des bezeichneten Modelljahres vom Hersteller vorgenommenen technischen Veränderungen beinhaltet.

Ähnlich liegt der Fall, in dem das Erstzulassungsdatum in den Kaufvertrag aufgenommen wurde. Darin wird eine stillschweigende Vereinbarung gesehen, dass das Datum der Herstellung jedenfalls nicht mehrere Jahre davon abweicht. Nehmen die Vertragsparteien sogar das Modelljahr in den Kaufvertrag auf, so ist der Zeitraum der möglichen Herstellung genau festgelegt und beschreibt damit eine exakte Beschaffenheit des Kaufgegenstandes.

Der Käufer kann ohne Setzung einer Frist zur Behebung des Mangels vom Kaufvertrag zurücktreten. Im Gegenzug muss der Käufer das Fahrzeug zurückgeben. Eine Fristsetzung ist entbehrlich, weil der Mangel nicht beseitigt werden kann. Die Eigenschaft eines Fahrzeugs, in einem bestimmten Modelljahr hergestellt worden zu sein, haftet ihm an und kann nicht verändert werden.

Ein Recht zum Rücktritt wäre jedoch ausgeschlossen, wenn der Mangel unerheblich wäre. Dies ist aber nicht der Fall, da das Modelljahr aufgrund seines Alters und technischen Zustands einen wertbildenden Faktor darstellt und oft eine Rolle bei der Kaufentscheidung spielt. In zunehmendem Maße wird in Presseveröffentlichungen oder in Kaufanzeigen die Frage des Modelljahres thematisiert und einzelne Modelljahre eines bestimmten Fahrzeugtyps verglichen.

Diese Entscheidung vom 21.03.2005 mit dem Aktenzeichen 8 U 2366/04 ist abgedruckt in der Zeitschrift NJW 2005, S.2019f.

Wir hoffen, Sie mit diesen Urteilen über interessante Themen informiert zu haben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.